

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 58 (1960)

Heft: 2

Artikel: Landesplanung und Recht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-216084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amsterdam hat es verstanden, aus der Not eine Tugend zu machen. Die bei der Wiederausgrabung des Slotermeers gewonnenen Sandmassen von vielen Millionen Kubikmeter werden unter relativ geringen Kosten zur Aufschüttung der Gartenstädte verwendet. Da über dem Sand mehrere Torf- und torfhaltige Lehmschichten von starkem Humusgehalt liegen, wird gleichzeitig Material zur Anlage der Parks gewonnen. Sind diese Schichten abgetragen, so senkt der elektrische Cuttersauger seine Rohre bis zu 9 m in die Tiefe und holt den Sand herauf, der über kilometerlange Leitungen zum Aufschüttungsgelände geführt wird. Tag und Nacht arbeitet die Anlage, bis das künftige Wohnbaugebiet mit einer weißen Sandschicht von 2 m Höhe bedeckt ist. Bevor mit dem Hausbau aber begonnen werden kann, muß die Sandlage gut getrocknet sein. Da auch Straßen, Kanalisations-, Wasserleitungen usw. einer aufgeschütteten Sandunterlage bedürfen, wird es immer schwieriger, den Sand in ausreichender Menge zu beschaffen.

Trotz der gebotenen Sparsamkeit – die Mittel der Stadt und des Landes fließen recht spärlich – gehen die Arbeiten ununterbrochen weiter. An den breiten, zum Stadtkern führenden Ausfallstraßen zeichnen sich klar die Linien der neuzeitlichen Wohnstädte ab, die den Bestimmungen des sozialen Wohnungsbaues entsprechen. Auch die Planungsarbeiten für die im Süden Amsterdams projektierte Gartenstadt «Buitenfeldt» sind so gut wie abgeschlossen; dort werden weitere 4500 Wohnungen entstehen, teilweise als Hochhäuser mit 8 und 10 Stockwerken.

Landesplanung und Recht

Bn. Die ständig wachsende Bevölkerung hat eine spürbare Verknappung des nutzbaren Bodens zur Folge. Der so kostbar gewordene Boden muß also, sofern auch künftige Generationen darauf in sinnvoller Weise Wohnung, Arbeit, Nahrung und Erholung finden sollen, in vorausschauender und planender Weise verwendet werden. Fehlt die Planung, so besteht die Gefahr, daß eine harmonische Überbauung unmöglich wird, insbesondere Wohnzonen durch Industriebauten entwertet, Erholungsgebiete zerstört und verkehrspolitische Einheiten zerrissen werden.

Deshalb hat sich der Ruf nach einer umfassenden Regional- und Landesplanung in den dreißiger Jahren immer mehr erhoben und sich schließlich in der Organisation entsprechender Institutionen niedergeschlagen.

Leider haben sich die erwünschten Erfolge nicht in dem Maße eingestellt, wie man sie gerne gehabt hätte. Es ist kein Geheimnis, daß dabei die mangelnden Rechtsgrundlagen das größte Hindernis bildeten und noch bilden. Denn Planung heißt Eingriff, und diesem Eingriff steht die in unserem Lande hochgehaltene Eigentumsgarantie entgegen. Selbstverständlich darf die Landesplanung, so wertvoll und unbestritten ihre Zielsetzungen auch sind, traditionelle Rechtsbegriffe nicht einfach außer

Kraft setzen, sondern muß sie als Gegebenheiten hinnehmen und auf ihnen aufbauen.

Man begrüßt es deshalb, daß die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung darangegangen ist, die Rechtsgrundlagen der Planung in schweizerischer Sicht zusammenzustellen und das Merkblatt sowohl Behörden wie Presseorganen zur Verfügung zu stellen. Damit können nicht nur Unkenntnisse beseitigt, sondern auch manche Mißverständnisse vermieden werden.

Um eine sinnvolle Verwendung des noch vorhandenen Bodens zu gewährleisten, sind vor allem Zonennutzungspläne notwendig. Sie können aber nur verwirklicht werden, wenn die Allgemeinheit das öffentliche Interesse dadurch bejaht, daß sie als Gesetzgeberin die nötigen gesetzlichen Grundlagen gibt. In diesem Zusammenhang ist die Schaffung der Möglichkeit, für die großen Gemeinschaftsaufgaben der Zukunft die nötigen Bodenreserven zu sichern, von ausschlaggebender Bedeutung. Wenn auf Grund eingehender Untersuchungen für einen im öffentlichen Interesse zu schaffenden Verkehrsweg (zum Beispiel Schiffahrtskanal Rhein-Rhone, Autobahnen usw.) ein geeignetes Trasse gefunden wurde, so muß insbesondere die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, damit dieses Gelände von zweckfremden Bauten frei gehalten werden kann, auch wenn mit der Ausführung des entsprechenden Werkes nicht sofort begonnen wird (provisorische Bauverbote in Übereinstimmung mit regionalen Richtplänen). Dabei aber muß die Planung – wie bereits kurz erwähnt – auf die Eigentumsгарantie, zudem auch auf den föderalistischen Aufbau der Eidgenossenschaft sowie auf die Handels- und Gewerbefreiheit Rücksicht nehmen. Was die Eigentumsгарantie anbetrifft, so kann sie gemäß schweizerischem Recht mit einer *Enteignung* durchbrochen werden, wenn es das öffentliche Interesse verlangt. Dieses ist allerdings nicht erst gegeben, wenn ein Werk oder eine Unternehmung allen einzelnen Bürgern auch zugute kommt, erforderlich ist bloß, daß es für den Entscheid der Behörde wegleitend ist.

Die Abgrenzung ist oft schwierig. Öffentliches Interesse liegt beispielsweise nicht vor, wenn ein privates Großunternehmen Land für seine Zwecke enteignen will, obwohl ein öffentliches Interesse am Bestand des Unternehmens besteht. Dagegen darf zugunsten eines kleinen Weilers, der bisher nur über einen Fußweg verfügte, Land zum Bau einer neuen Zufahrtsstraße expropriert werden, wenn auch nur einige wenige daran interessiert sind. Schließlich darf sich das öffentliche Interesse auch nicht in einem fiskalischen Interesse des Gemeinwesens erschöpfen; hingegen dürfen beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses an sich auch fiskalische Interessen berücksichtigt werden.

Neben der Enteignung – gegen volle Entschädigung – ist sodann noch die *Eigentumsbeschränkung* zu erwähnen, das heißt die Beschränkung der tatsächlichen oder rechtlichen Verfügungsgewalt über das Eigentum, die ohne Entschädigung erfolgt (Beispiel: Festsetzung von Baulinien).

Diese Eigentumsbeschränkungen müssen vom Gesetzgeber genau

aufgezählt werden (sogenannte Enumerationsmethode). Gestützt darauf können beispielsweise die Gemeinden Bauordnungen beschließen, wobei aber die darin vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen nicht über die in den Gesetzen enthaltenen Ermächtigungen hinausgehen dürfen. Wenn eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung expropriationsähnlich wirkt, so ist volle Entschädigung zu leisten. Das betrifft etwa den Fall, wo eine voll baureife Liegenschaft mit einem Bauverbot auf unbestimmte Zeit belastet wird. Gerade solche Fälle – wo also ein einziger so getroffen wird, daß er ein großes Opfer zugunsten der Allgemeinheit tragen müßte – sind für die Landesplanung von großer Bedeutung. Leider fehlt für die Frage, wann nicht baureife Grundstücke eine Entschädigung begründen, bisher ein grundsätzlicher Entscheid des Bundesgerichtes.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist es deshalb dringend erwünscht, daß gleichzeitig mit der gesetzlichen Verankerung neuer Eigentumsbeschränkungen auch das Problem der Entschädigungspflicht vom Gesetzgeber geregelt wird.

Die *Gemeindeautonomie* spielt auch in der Landesplanung eine große Rolle, haben doch die meisten Gemeinden auf Grund des kantonalen Rechts eine autonome Befugnis, zu entscheiden, wie sie die ihnen zukommenden Aufgaben hinsichtlich Straßenbaus, Leitungswesens, Wasserversorgung usw. erfüllen wollen. Sie können deshalb durch Erlaubnis oder Verweigerung zum Beispiel von Leitungsanschlüssen weitgehend im Sinne der Landesplanung wirken. Ja sie können auch Baubewilligungen verweigern, wenn mangels entsprechender Leitungsanschlüsse ein untragbarer Zustand (zum Beispiel mangelnde Wasserversorgung im Brandfall) entstehen würde. Sodann können die Gemeinden nicht verpflichtet werden, ihr Kanalisations- und Leitungsnetz auszubauen, um neue Bauten anzuschließen, die den Bebauungsplänen nicht entsprechen. Damit können unerwünschte Bauten faktisch verhindert werden.

Man sieht, daß zwar die Landesplanung in rechtlicher Beziehung keineswegs verwöhnt ist, daß aber gerade die Gemeinden zahlreiche Mittel haben, um auf ihrem Boden schwerwiegende Verstöße gegen eine sinnvolle Nutzung des Bodens zu verhindern. Die Regionalplanungsgruppen haben darum ihre Bemühungen weitgehend auf die Gemeinden konzentriert, um auf diese Weise, trotz oft fehlenden kantonalen Grundlagen, auch auf regionalem Boden die notwendige Planung herbeizuführen. Daß immer mehr Gemeindebehörden diesen Bemühungen Gehör schenken und an der Planung mitarbeiten, ist ein schönes Zeichen und stellt auch auf diesem Gebiet dem Wert der schweizerischen Gemeindeautonomie ein gutes Zeugnis aus.

(«Die Rechtsgrundlagen der Planung im schweizerischen Recht» können auf dem Sekretariat der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, Kirchgasse 3, Zürich 1, mit einer praktischen Sammelmappe zum Preise von Fr. 2.50 bezogen werden.)